

634.31

Verordnung über kantonale Tarife zur Berechnung des Maximal- betrags, bis zu dem bei natürlichen Personen eine pauschale Steueranrechnung erfolgen kann

(vom 12. Juli 2012)

Die Finanzdirektion,

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Verordnung vom 22. August 1967² über die pauschale Steueranrechnung und auf § 4 a der Verordnung über die Durchführung der pauschalen Steueranrechnung vom 7. Dezember 1967¹,

verordnet:

§ 1. Es werden folgende Anrechnungstarife erlassen:

- a. Anrechnungstarif A für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, getrennt lebende, geschiedene und verwitwete Steuerpflichtige),
- b. Anrechnungstarif B für verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige, die ohne Kinder bzw. unterstützungsbedürftige Personen zusammenleben,
- c. Anrechnungstarif B1 für verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie alleinstehende Steuerpflichtige, die mit einem Kind oder einer unterstützungsbedürftigen Person zusammenleben,
- d. Anrechnungstarif B2 für verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie alleinstehende Steuerpflichtige, die mit zwei Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben,
- e. Anrechnungstarif B3 für verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie alleinstehende Steuerpflichtige, die mit drei Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben,
- f. Anrechnungstarif B4 für verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie alleinstehende Steuerpflichtige, die mit vier Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben,
- g. Anrechnungstarif B5 für verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie alleinstehende Steuerpflichtige, die mit fünf Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben.

§ 2. Für verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende sowie für allein-stehende Steuerpflichtige, die mit sechs oder mehr Kindern bzw. unter-stützungsbedürftigen Personen zusammenleben, wird die Berechnung des Maximalbetrags nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung vom 22. August 1967² über die pauschale Steueranrechnung durchgeführt.

§ 3. Die Anrechnungstarife A, B, B1, B2, B3, B4 und B5 werden im Anhang dieser Verordnung durch Verweisung publiziert.

Finanzdirektion
Gut-Winterberger

Rechtskraft und Inkrafttreten

Die Verordnung über kantonale Tarife zur Berechnung des Maximalbetrags, bis zu dem bei natürlichen Personen eine pauschale Steueranrechnung erfolgen kann, vom 12. Juli 2012 ist rechtskräftig und tritt rückwirkend auf 1. Januar 2012 in Kraft ([ABl 2012-07-27](#)).

Vom Bund genehmigt am 20. August 2012.

¹ [LS 634.3](#).

² [SR 672.201](#).

**Anhang
zur Verordnung über kantonale Tarife zur Berechnung
des Maximalbetrags, bis zu dem bei natürlichen Personen
eine pauschale Steueranrechnung erfolgen kann**

Der Anhang zur Verordnung über kantonale Tarife zur Berechnung des Maximalbetrags, bis zu dem bei natürlichen Personen eine pauschale Steueranrechnung erfolgen kann (Anrechnungstarife A, B, B1, B2, B3, B4 und B5), wird weder in die Offizielle Gesetzessammlung (OS) noch in die Zürcher Loseblattsammlung (LS) aufgenommen. Er kann beim

Kantonales Steueramt
Dienstabteilung Wertschriften
Bändliweg 21
Postfach
8090 Zürich

bezogen oder unter www.steuern.ch eingesehen werden.